Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB:	4/FB Grün- und Verkehrflächen/475	Erstellungsdatum:	17.06.2019
Bearbeiter:	Engelhard, Nico	Telefon: -3263	Eingang 922: 25. 06. 19
			Termin: 25.06.2019

Beantwortung der

☐ Anfrage / ☒ Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0569

Fragesteller/in: Fraktion DIE LINKE, Hr. Krämer

Betreff: **Dauerparkkarte für Potsdamer Einkaufsservice**

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Aus welchen Gründen wurde dem Potsdamer Einkaufsservice eine Dauerparkkarte verwehrt?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da keine Antragstellung bei der Straßenverkehrsbehörde erfolgt ist, somit kein Verwaltungsverfahren geführt wurde und demzufolge auch keine Verwaltungsentscheidung vorliegt.

2. Wer bekommt in Potsdam unter welchen Voraussetzungen eine Dauerparkkarte?

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht im Allgemeinen Parkprivilegien nur für Schwerstbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie Bewohner städtischer Quartiere vor. Die Anmietung / Nutzung von gewerblichen Einrichtungen rechtfertigt nach bundeseinheitlichen Vorschriften keine Gleichstellung. Demnach können Wirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen keine Parkausweise, wie sie für Bewohner vorgesehen sind, erhalten.

Im Einzelfall kommt die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung von den örtlich bestehenden Halt- und Parkvorschriften der StVO in Betracht. Derartige Genehmigungen dürfen nur in besonders dringenden Fällen erteilt werden. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind nach landesrechtlichen Vorgaben strenge Anforderungen zu stellen. Kosten- oder Zeitersparnis und die Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Parkplatzsuche als Nachweis einer besonderen Dringlichkeit reichen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht aus. Angesichts der heutigen Verkehrsverhältnisse muss jedem Kraftfahrer zugemutet werden, Unannehmlichkeiten bei der Parkplatzsuche in Kauf zu nehmen. Dementsprechend sieht das Straßenverkehrsrecht bewusst auch keine Privilegien zugunsten bestimmter Berufsgruppen, wie Post- /Paketdienste, Pizza- und Hauslieferanten oder anderen Universaldienstleistungsunternehmen vor. Daher können allgemeine

☒ Fortsetzung siehe Rückseite

Oberbürgermeister

Beigeordnete/r/Vertreter/in des GB

Drucksachen Nr.: 19/SVV/0569

Ausnahmegenehmigungen zur Erleichterung der Berufsausübung oder zur Optimierung der betriebswirtschaftlichen Abläufe nicht erteilt werden.
Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn die besonderen Umstände und Sachzusammenhänge den Antragsteller schlechter stellen als andere Antragsteller in vergleichbaren Situationen. Demzufolge muss ein besonders gelagerter Einzelfall vorliegen. Die Befolgung der Straßenverkehrsvorschriften müsste zu einer unbilligen, vom Verordnungsgeber nicht gewollten Härte für den Betroffenen / Antragsteller führen.

3. Unter welchen Voraussetzungen kann der Potsdamer Einkaufsservice eine Dauerparkkarte erhalten?

Die Straßenverkehrsbehörde kann nach den Vorgaben des § 46 Abs. 1 StVO in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von einzelnen Verkehrsvorschriften genehmigen. An den Nachweis der besonderen Dringlichkeit ist nach der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) ein strenger Maßstab anzulegen.
Die Straßenverkehrsbehörde erteilt keine Informationen darüber, welche Begründung oder Formulierungen der Antragsteller hierzu darlegen muss, um die begehrte verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung zu erhalten. Eine derartige Vorgehensweise würde ansonsten ein noch zu führendes verkehrsrechtliches Prüf- und Verwaltungsverfahren kontrakarieren bzw. ad absurdum führen.
Die hierbei zu prüfenden individuellen Umstände und Sachzusammenhänge müssen verdeutlichen, inwiefern sich ein zwingend notwendiger Bedarf einer Ausnahmegenehmigung darstellt und insbesondere der Antragsteller gegenüber anderen vergleichbaren Gewerbetreibenden dahingehend unterscheidet und in Ausübung der gewerblichen Tätigkeit unverhältnismäßig benachteiligt wird.